

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 4.

Freitag, 5. Januar 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger für das Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Abonnement-Nr. 1000 für die Nummer des Ausgabekreises bis vormittag 9 Uhr ohne Sendung.

Bund und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Civilvorsitzenden der Königlichen Prüfungskommission des Ausbildungsbereichs Großenhain vom 27. Dezember 1905 — Amtsblatt vom Jahre 1905 Nr. 301 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufenthaltsfähigen Militärfreiwilligen des Deutschen Reiches, die entweder im Jahre 1886 geboren oder bei einer früheren Rüstung zurücksieben worden sind, bezüglichlich ihrer Gesetzmäßigkeit noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1906

an den Wochentagen vormittags von 8—1 Uhr im hiesigen Einwohner-Meldbeamte persönlich zur Stammliste anzumelden.

Die zur Zeit abwesenden Militärfreiwilligen sind von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern bezüglichlich von den Vehr-, Bro- oder Fabrikherren anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärfreiwilligen haben ihre Losungsscheine und diejenigen aus dem Jahre 1886 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. — Die Geburtscheine werden von dem Standesamt des Geburtsortes kostenfrei ausgestellt.

Ansiedlungsveränderungen der angemeldeten Personen sind nach längstens 3 Tagen anzugeben.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Riesa, am 3. Januar 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Bekanntmachung.

Die genaue Erfolgung der in der Stadt Riesa geltenden Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldewesen wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, die im Einwohnermeldeamt eingesehen werden können, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Riesa, am 3. Januar 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Das auf das 4. Vierteljahr 1905 noch rückständige

Schulgeld und Fortbildungsschulgeld

ist bis zum

10. Januar 1906

an die Stadtkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1905.

Realgymnasium mit Realschule zu Riesa.

Das Realgymnasium (Soga bis Unterstufe eines Realgymnasiums) zu Riesa bereitet seine Schüler zum Eintritt in die Oberstufe eines Realgymnasiums vor und entlädt sie nach bestandener Reifeprüfung mit dem Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Neben dem Realgymnasium wird eine (lateinlose) Realschule eingerichtet, die ebenfalls mit der Erlangung des Freiwilligen-Bezeugnisses schließt. Sie feiert Ostern 1906 mit einer 6. und 5. Klasse ein.

Schulgeld 120 M. Bei der Anmeldung sind Geburts- oder Laufzeugnis, Impfschein und das legitime Schulzeugnis beizubringen. Persönliche Vorstellung der Schüler ist erwünscht. Gute preiswerte Pensionen werden nachgewiesen und jede gewünschte Auskunft wird gern erteilt.

Die Aufnahmeprüfung*) findet

Montag, den 22. April vorm. 8 Uhr,

am Schulgebäude statt.

Riesa, den 2. Januar 1906.

Direktor Dr. Göhl.

*) Die Bekanntgabe der ersten Bekanntmachung beruhte auf einem Irrtum.

Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Kinder, welche bis Ostern d. J. das 6. Lebensjahr vollenden und in die hiesige einfache, mittlere oder höhere Bürgerschule aufgenommen werden sollen, sind bei den unterzeichneten Schuldirektoren anzumelden, und zwar

in der Schule an der Goethestraße die Kunden für die einfache und die

mittlere Bürgerschule:

Freitag, den 19. d. J., von 8—12 und 2—4 Uhr,

in der Schule am Oberplanke:

die Kunden für die mittlere Bürgerschule: Montag, d. 22. d. J., 2—4 Uhr,

einfache Dienstag, d. 23. d. J., 10—12 und

2—4 Uhr

und die Kunden und Mädchen für die höhere

Bürgerschule: Mittwoch, d. 24. d. J., 10—12 Uhr.

Qualifiziert ist auch die Anmeldung solcher Kinder, welche bis mit dem 30. Juni 1906 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung hat durch die Eltern oder Pfleger zu erfolgen.

Beizubringen ist für alle Kinder der Impfchein. Für Kinder, die nicht in Riesa geboren sind, müssen außerdem die standesamtliche Geburtsurkunde und die Taufe beisteinigt vorlegen werden.

Unter Beiziehung eines ärztlichen Bezeugnisses sind diejenigen Kinder anzumelden, die wegen körperlicher oder geistiger Gedrehsen in eine öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können, und solche, deren Aufnahme infolge Kränklichkeit aufgehoben werden soll.

Riesa, den 4. Januar 1906.

Die Direktoren der Bürgerschulen.

Dr. Göhl. Dr. Schöne.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Bekämpfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung geschäftsfähig sind, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

den 1. Februar dieses Jahres

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche sind nicht zu berücksichtigen.

Dem mit genauer Wohnungsaugabe zu versendenden Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:

- Ein standesamtlicher Geburtschein,
- Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes, mit Einschluß der Kosten der Ausstattung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldner verpflichte.

Die Unterschrift des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des dritten zur Bereitung der Kosten ist obligatorisch zu beisteinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon fristgemäß zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notarischen Beurkundung.

- Ein Unbescholtenseitigkeitszeugnis, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeiobrigkeit aufzustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenseitigkeit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Namensmeldung zu umfassen,
- Ein vom Gesuchsteller selbstgeschriebener Lebenslauf.

Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzurichten. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldbende geprüft zu werden wünscht, und ob, wie oft, und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Bekämpfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Um die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird beglättiglich des Umfanges der Prüfung und der an die Bewilligungen zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegten Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

gleichzeitig werden die im Jahre 1886 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitz eines den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Bezeugnisses über ihre wissenschaftliche Bekämpfung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Bezeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu übergedachtem Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Beilegung der oben unter a bis c erwähnten Papiere und des fraglichen Bekämpfungszuges schriftlich hier einzureichen.

Bemerk wird noch, daß die im Jahre 1886 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhandelnden nächsten näheren Prüfung ein herartiges Bekämpfungszugnis zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Verlust des Bezeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Beilegung der oben unter a bis c erwähnten Papiere schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April dieses Jahres das gedachte Bekämpfungszugnis beizubringen haben.

Dresden, den 2. Januar 1906.

Königliche Prüfungskommission für einjährig-freiwillige.